



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.938/001-V/A/5/2001

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

17/SN-213/MS  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

Sachbearbeiter

Herr Mag BÖHEIMER

Klappe/DW

2353

Ihre GZ/vom

76.201/541-V/2/01/DR  
4. Mai 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001); Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Der gewählte Wortlaut „oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren)“ der geplanten Novellierung des § 4 Abs. 2 erster Satz Asylgesetz 1997 könnte in seiner sehr allgemein gehaltenen Formulierung sowohl jene Fälle betreffen, in welchen Behörden des „sicheren Drittstaates“ über den Asylantrag eines Asylwerbers zu entscheiden haben als auch jene Fälle, in denen die betreffende Behörde entscheidet, dass zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrages ein weiterer Staat – welcher von diesem als „sicher“ beurteilt wird – zuständig sei. Dies auch unabhängig davon, ob der Asylwerber im „sicheren Drittstaat“ ein wie auch immer ausgestaltetes Aufenthaltsrecht für die Dauer seines in jenem weiteren Staat abgeführten Asylverfahrens hat.

Ebenso könnten bei diesen Wortlaut (nämlich durch die Verwendung des Wortes Asylverfahren) – entgegen der in den Erläuterungen getroffenen Aussage dass sich „[a]m Grundsatz, dass Drittstaatsicherheit nur dann vorliegt, wenn dem Betroffenen letztlich eine inhaltliche Prüfung seines Asylantrages gesichert ist,..“ nichts ändert –

auch jene Fälle erfasst werden, in denen in einem vom „sicheren Drittstaat“ verschiedenen „Viertstaat“ oder noch einem weiteren Staat lediglich eine „formale“ Prüfung des Asylantrages vorgenommen wird, und die inhaltliche Prüfung des Antrages in dem „ersten sicheren Staat“ einer unter Umständen mehrere Stationen umfassenden Flucht des Asylwerbers erfolgt. Das Wort „Asylverfahren“ stellt nämlich nicht notwendigerweise auf eine „inhaltliche Prüfung“ des Asylantrages ab.

Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass es bei einer extensiven Interpretation des gewählten Wortlautes wiederum zu jenen Fällen kommen kann, die der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. März 2001, Zl. 99/01/0450 als mit dem Konzept des § 4 Asylgesetz in Widerspruch stehend bezeichnet hatte. In diesem Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Der Verwaltungsgerichtshof teilt die von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift vertretene Auffassung, dass schon der Wortlaut der Vorschrift ("Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention") so zu verstehen ist, und pflichtet auch der in der Gegenschrift des Mitbeteiligten vertretenen Auffassung bei, dass das in § 4 AsylG verwirklichte Konzept auf die inhaltliche Prüfung des Asylantrages im Drittstaat abstellt und kein "Einfallstor für Kettenabschiebungen" sein soll. Die Anwendung einer Drittstaatenregelung in Bezug auf einen "Viertstaat" - als mögliches weiteres Glied in einer unter Umständen längeren Kette - unterscheidet sich unter dem Gesichtspunkt ihres Verständnisses als Verweigerung des Zuganges zu einem "Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention" im Drittstaat auch nicht von der Rückverweisung auf Österreich als "sicheren Drittstaat". Die von Davy (ecolex 1997, 823 in FN 82) schon zur Stammfassung des § 4 AsylG vertretene Ansicht, der Drittstaat dürfe das Asylbegehren nicht seinerseits auf der Grundlage einer Drittstaatsklausel erledigen, deckt sich überdies mit dem, was zumindest nach Teilen der Fachliteratur auch völkerrechtlich geboten ist (vgl. dazu Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, § 39.9 und 10 sowie § 40.3).

Den Argumenten, mit denen sich der beschwerdeführende Bundesminister gegen dieses Ergebnis wendet, ist entgegenzuhalten, dass es nicht darum geht, ob die Rechtsordnung des Drittstaates "eine Drittstaatsklausel enthält", und die hier vertretene Auslegung nicht impliziert, dass der Drittstaat in einem solchen Fall - was dann auch für Österreich gelten würde - eine mit der Flüchtlingskonvention nicht "kompatible" Rechtsordnung hätte und im Sinne des § 4 AsylG (generell) "nicht sicher" wäre. Es sind nur die Voraussetzungen der österreichischen Drittstaatenregelung - so, wie dies nach den eingangs wiedergegebenen Darstellungen im Bescheid des Bundesasylamtes auch für die ungarische Drittlandsklausel gelten soll - im Einzelfall nicht erfüllt, wenn im Drittstaat keine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers stattfindet.“

Das von do. intendierte Ergebnis könnte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst folgendermaßen erreicht werden: Einerseits Streichung des Klammersausdrucks „Asylverfahren“ und andererseits Klarstellung, dass die in der zweiten Satzhälfte enthaltenen Garantien (Aufenthaltsberechtigung, Schutz vor Abschiebung) von jedem der zuvor genannten Staaten erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Österreich seinen Verpflichtungen aus Art. 2 und 3 EMRK zu genügen hat. Probleme könnten sich dann ergeben, wenn in der „Kette“ der nachfolgenden „anderen“ Staaten auch Staaten sind, die zwar eine inhaltliche Prüfung des Asylverfahrens durchführen, aber

- 3 -

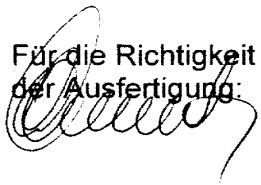
keine Mitgliedstaaten der EMRK sind, sodass die Gewährleistung dieser Garantien nicht gesichert ist.

Was die Erläuterungen angeht, sollte das Vorblatt möglichst gestrafft und im Allgemeinen Teil die Kompetenzgrundlage angegeben werden.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

01.Juni 2001  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.